

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2023/142 von Patricia Bräutigam: «Mobilfunkantennen auf dem Gymnasium Liestal»

2023/142

vom 27. Juni 2023

1. Text der Interpellation

Am 16. März 2023 reichte Patricia Bräutigam die Interpellation 2023/142 «Mobilfunkantennen auf dem Gymnasium Liestal» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Wie vergangene Woche in den Medien publik gemacht wurde, soll auf dem Dach des Gymnasium Liestal eine grosse Mobilfunkantenne der Swisscom installiert werden. Das Baugesuch dafür wurde zu Beginn der Sportferien publiziert mit einer Beschwerdefrist bis nach den Ferien. Dieses Vorgehen führte verständlicherweise zu grossem Unmut in und um die Schule. Die Regierung wird daher gebeten, folgende Fragen zum Projekt und zum Vorgehen zu beantworten:

- 1. Weswegen wurde das Baugesuch ausgerechnet in den Ferien veröffentlicht und eine solch kurze Beschwerdefrist festgelegt?*
- 2. Weshalb ist die Bildungsdirektion einverstanden damit, dass ausgerechnet auf dem Gymnasium Liestal, in dem sich täglich 1'400 Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer aufhalten, eine Mobilfunk-Grossanlage gebaut wird mit einem Einspracheperimeter von über 931 Metern?*
- 3. Wie stellt der Kanton sicher, dass der Anlagegrenzwert von 5 V/ m, elektrische Feldstärke, im Gymnasium nie überschritten wird, wenn dieser bereits gemäss Berechnungen im Gebäude nur schon bei einer durchschnittlichen Belastung 4.95 V/ m, also 99% des Grenzwerts, beträgt?*
- 4. Welche Gegenleistungen erhält der Kanton von der Swisscom dafür, dass die Swisscom die Antenne auf der Liegenschaft des Kantons bauen darf, insbesondere was zahlt die Swisscom dem Kanton dafür, dass sie auf dem Gymnasium eine Grossantenne aufstellen darf?*

2. Einleitende Bemerkungen

Grundsätzlich werden alle Baugesuche gleich bzw. nach den gleichen gesetzlichen Vorschriften behandelt. Die Publikations- und Bewilligungsverfahren sind grösstenteils gesetzlich geregelt. Das Bauinspektorat muss die Baugesuche als Bewilligungsinstanz unabhängig beurteilen. Sind die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Baubewilligung. Es darf bewilligungsrechtlich keine Rolle spielen, ob die Liegenschaft im Eigentum

des Kantons steht und um welche Art von Bauprojekt (hier Mobilfunkantenne) es sich handelt. Als Liegenschaftseigentümerin handelt der Kanton Basel-Landschaft betreffend Bewirtschaftung der Liegenschaften auch nach privatrechtlichen Prinzipien, worunter auch die Nutzung von Dachflächen durch Dritte fallen kann.

3. Beantwortung der Fragen

1. *Weswegen wurde das Baugesuch ausgerechnet in den Ferien veröffentlicht und eine solche kurze Beschwerdefrist festgelegt?*

Es findet seitens Bauinspektorat keine gezielte Terminierung der Publikation von Baugesuchen statt. Wird ein Baugesuch beim Bauinspektorat eingereicht, wird dieses turnusgemäss zum nächstmöglichen Zeitpunkt publiziert. Der Verfahrensablauf ist weitgehend automatisiert. Bei Mobilfunkantennenanlagen wird die Publikation nach erfolgter Vorprüfung und allfälliger Bereinigung des Gesuches in die Wege geleitet. Die Publikation von Baugesuchen erfolgt fortlaufend nach deren Eingang, und zwar wöchentlich jeweils donnerstags. Die Daten, an denen keine Publikationen stattfinden, werden jeweils Anfang Jahr im Internet unter Publikationsdaten über Festtage 2023/2024 — baselland.ch aufgeschaltet. Es handelt sich um die offiziellen Festtage Ostern, Auffahrt und Weihnachten. Schulferien werden nicht berücksichtigt. Die Dauer der Beschwerdefrist kann nicht durch die Baubewilligungsbehörde festgelegt werden. Die Einsprachefrist ist gesetzlich festgelegt. § 127 Abs. 4 des Raumplanungs- und Baugesetzes legt fest, dass Einsprachen innerhalb der Auflagefrist einzureichen und innert weiterer 10 Tage zu begründen sind. Gemäss § 127 Abs. 1 beträgt die Auflagefrist für Baugesuche ohne Umweltverträglichkeitsprüfung zehn Tage. Als gesetzliche Frist kann sie durch die Behörde weder verlängert noch verkürzt werden. Insgesamt stehen also 20 Tage für die Einspracheplatzierung und die Begründung zur Verfügung.

2. *Weshalb ist die Bildungsdirektion einverstanden damit, dass ausgerechnet auf dem Gymnasium Liestal, in dem sich täglich 1400 Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer aufhalten, eine Mobilfunk-Grossanlage gebaut wird mit einem Einspracheperimeter von über 931 Metern?*

Die Zuständigkeit betreffend der zur Verfügungsstellung von kantonalen Gebäuden für die Errichtung von Mobilfunkanlagen liegt in der Verantwortung der Bau- und Umweltschutzdirektion als Liegenschaftseigentümerin. Der Kanton Basel-Landschaft hat ein grosses Interesse an einem guten und zukunftsgerichteten Infrastrukturangebot Telekommunikation, wobei der Mobilfunk eine grosse Bedeutung als Kommunikationsmittel erlangt hat. Aus diesem Interesse heraus stellt der Kanton seine Liegenschaften auf entsprechende Anfragen zur Verfügung. Vorbehalte erübrigen sich, weil der Bundesrat mit der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) Grenzwerte festgelegt hat, welche zwingend einzuhalten sind. Einer dieser Grenzwerte ist ein Vorsorgegrenzwert. Dieser sogenannte Anlagegrenzwert basiert auf dem Vorsorgeprinzip des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz), minimiert heute noch nicht absehbare Gesundheitsrisiken und muss überall dort eingehalten werden, wo sich Menschen für längere Zeit aufhalten. Für das Freiraumareal rund um das Schulgebäude herum zeigt die rechnerische Prognose, dass die Strahlungswerte grossflächig unter dem Anlagegrenzwert liegen. Intensiv genutzte Einrichtungen wie das Gymnasium Liestal benötigen eine ausreichende Abdeckung mit Mobilfunkdiensten. Mobilfunkanlagen weisen eine automatische Regulierung auf, die die Sendeleistung der Antennen und der Mobilgeräte immer auf das notwendige Minimum reduziert. Je näher Mobilfunkanlagen bei den Kunden errichtet werden, desto weniger Sendeleistung ist für die geforderte Verbindungsqualität notwendig. Dies wirkt sich auch positiv auf diejenigen Personen aus, welche ein Mobilgerät nutzen, denn je näher eine Mobilfunkanlage beim Kunden errichtet ist, desto geringer ist die Strahlung des Mobilgerätes (und nebenbei wird der Akku weniger belastet). Die Berechnung des Einspracheperimeters basiert übrigens auf der

bewilligten Sendeleistung, obschon die genutzte Sendeleistung, wie oben erläutert, dauernd auf das notwendige Minimum reduziert wird.

3. *Wie stellt der Kanton sicher, dass der Anlagegrenzwert von 5V/m, elektrische Feldstärke, im Gymnasium nie überschritten wird, wenn dieser bereits gemäss Berechnungen im Gebäude nur schon bei einer durchschnittlichen Belastung 4.95 V/n m, also 99% des Grenzwerts, beträgt?*

Auch diese Mobilfunksendeanlage wird in ein Qualitätssicherungssystem gemäss Rundschreiben des BAFU vom 16.01.2006 und gemäss Nachtrag vom 23. Februar 2021 zur Vollzugsempfehlung zur Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) für Mobilfunk- und WLL-Basisstationen, BUWAL 2002, «Adaptive Antennen», eingebunden werden. Dieses Qualitätssicherungssystem stellt sicher, dass die Sendeanlage bewilligungskonform betrieben wird und die Grenzwerte der NISV eingehalten sind. Die rechnerischen Prognosen im Standortdatenblatt sind keine durchschnittlichen Belastungen, sondern berücksichtigen die bewilligten Sendeleistungen. Die 4.95 V/m werden erreicht, wenn alle neun Antennen mit der für sie bewilligten Sendeleistung betrieben werden. Einzig die adaptiven Antennen dürfen kurzzeitig mit dem Fünffachen der für sie bewilligten Sendeleistung, welche rund 25 % der gesamten Sendeleistung der Anlage beträgt, betrieben werden. An den beiden Orten mit empfindlicher Nutzung, an welchen die rechnerische Prognose 4.95 V/m beträgt, würde die elektrische Feldstärke kurzzeitig auf rund 7 V/m ansteigen, wiederum vorausgesetzt, alle Antennen werden mit der maximal zulässigen Sendeleistung betrieben. «Kurzzeitig» bedeutet, dass die über einen Zeitraum von sechs Minuten gemittelte Sendeleistung die bewilligte Sendeleistung nicht überschreitet. Dadurch wird auch die über einen Zeitraum von sechs Minuten gemittelte elektrische Feldstärke den vorsorglichen Anlagegrenzwert nicht überschreiten, womit den Anforderungen der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) entsprochen wird.

4. *Welche Gegenleistungen erhält der Kanton von der Swisscom dafür, dass die Swisscom Antenne auf der Liegenschaft des Kantons bauen darf, insbesondere was zahlt die Swisscom dem Kanton dafür, dass sie auf dem Gymnasium eine Grossantenne aufstellen darf?*

Für das Errichten und den Betrieb der Antenne auf der Fläche des Gymnasium Liestal bezahlt die Swisscom dem Kanton einen jährlichen Mietzins von CHF 9'000.00.

Liestal, 27. Juni 2023

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Kathrin Schweizer

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich